

§ 1 Geltungsbereich

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. Meinhardt Bohnenberger (nachfolgend Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendungen. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Lieferzeiten sind nicht nochmals gesondert vereinbart. Die Rechtsbeziehung ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen.

§ 3 Schutzrechte und Geheimhaltung

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Präsentationen, Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Prototypen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten.

§ 4 Haftung und Schadensersatz

Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es um das Verschulden geht, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Soweit der Auftragnehmer hiernach dem Grunde nach haftet, ist die Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn. Im Fall der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von 3 Millionen Euro je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Sie gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Preise und Zahlungen

Die Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- bzw. Lieferungsumfang. Der Umfang richtet sich nach den im Vertrag getrennt vereinbarten Einzelleistungen bzw. Leistungsabschnitten, die jeweils gesondert zu vergüten sind (Entwurf, Entwicklung, Prototyp, Serienprodukt, Vermietung, Nutzungsrecht).

Mehr- oder Sonderleistungen, insbesondere Modifikationen der Objekte/Displays nach vertragsgemäßer Fertigstellung bzw. Beginn der Mietzeit, werden gesondert berechnet.

Reisekosten des Auftragnehmers, die in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags anfallen (z.B.: Aufstellung der Objekte/Displays oder Einweisung) sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend ist der Eingang beim Auftragnehmer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

§ 6 Versand, Verpackung

Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer ausnahmsweise die Kosten des Versands trägt. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

§ 7 Mietkonzept

Die Mietzeit beginnt und endet zu den jeweils im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkten. Ist der Beginn der Mietzeit nicht ausdrücklich festgelegt, beginnt diese mit Eintreffen des Objekts/Displays beim Auftraggeber.

Der Mietzins und dessen Fälligkeit richten sich ebenfalls nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt der sonst übliche Mietzins, der quartalsweise fällig wird. Der Auftraggeber (Mieter) ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, insbesondere ihm überlassene Gebrauchs-/Wartungs- und Pflegeanweisungen und entsprechende erteilte Einweisungen zu beachten und den Gegenstand nur für seinen bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden. Der Mieter hat den Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten, er ist nicht berechtigt den Gegenstand Dritten zu überlassen.

Zur Vornahme von Veränderungen, Ein- oder Anbauten, u. ä. am Mietgegenstand ist der Mieter nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers (Vermieters) ermächtigt.

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus unsachgemäßem Gebrauch oder Fehlbedienungen der Mietsache entstehen.

Während der Dauer des Mietvertrages trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache. Entsprechende Ereignisse entbinden den Mieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Zahlung des Mietzinses. Soweit der Mieter den Untergang bzw. die Verschlechterung zu vertreten hat, ist er dem Vermieter zu Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Fehlfunktionen, Schäden, Kratzer, Verunreinigungen und andere optische und mechanische Mängel am Mietgegenstand dürfen ausschließlich durch den Auftragnehmer beseitigt werden. Stehen diese Reparaturen in Zusammenhang mit unsachgemäßer Bedienung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung oder hat der Mieter diese in sonstiger Weise zu vertreten, hat er die entsprechenden Kosten zu tragen.

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe, hat der Mieter unbeschadet evtl. Schadensersatzpflichten zumindest den vereinbarten Mietzins bis zur tatsächlichen Rückgabe zu entrichten.

§ 8 Verkaufskonzept

Die vom Auftragnehmer (Verkäufer) an den Auftraggeber (Käufer) gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen im Eigentum des Verkäufers.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung, oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm benannten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung oder bei nicht sofort erkennbaren Mängeln sieben Werktage nach Entdeckung bzw. Entdeckungsmöglichkeit im normalen Gebrauch zugeht.

Bei Sachmängeln der gelieferten Waren ist der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Fall des Fehlschlagens der genannten Möglichkeiten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Beseitigung zu tragen.

Die Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung von Auftragnehmer und Auftraggeber ist nach unserer Wahl Reutlingen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist Reutlingen ausschließlicher Gerichtsstand.

Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.